

sicherlich wohl¹ 997 geschrieben, scheint also hinter Br. 26 ff. herzhinken. Br. 33, Ged. IX. X sind ohne zeitliche Merkmale, Br. 34 spricht von einer *terre infertilitas prioris anni* (997), die auch in diesem Jahr drohe, ist also von Frühling bis Sommer 998. Im ganzen sind also die Stücke von Gedicht VII/VIII und Br. 26 bis 34, soweit erkennbar, in den Jahren 997 und 998 geschrieben, wobei aber Br. 32 anscheinend richtiger an etwas früherer Stelle stehen sollte.

Dazwischen steht nun wieder als ein großes Rätsel Br. 27, der von Froumund verfaßte Erlaß Kaiser Ottos III. für Kloster Seeon. STRECKER stellt das undatierte Stück, wie begreiflich, mit DO. III. 318 gleichfalls für Seeon zusammen, der eigentlichen Urkunde, auf die Br. 27 (DO. III. 319) Bezug nimmt. Wenn wir nur wirklich wüßten, von wann das verfälschte Stück² DO. III. 318 ist. Es liegt in zwei Einzelkopien des 12. Jh., A und B vor, von denen B noch stärker als das auch schon verfälschte A korrumpiert ist. Weder A noch B noch eine der Abschriften von B (C D) haben ein Datum, aber in A schrieb eine Hand des 14. Jh. (!) dazu: *Data XVIII. Kal. mai anno dominice incarnationis DCCCCXCVIII — — — actum Rome*³; also Rom, 999 April 15. Woher kam dem Manne des 14. Jh. die Kenntnis? Vielleicht daher, daß am 18. April 999 Silvester II. in Rom auf Bitten Ottos III. das gleiche Kloster Seeon privilegiert hat⁴, und der kluge Mann sich dachte, daß man die sachtensprechende Kaiserurkunde dann gut doch drei Tage vorher ansetzen könne? Freilich hatte er damit Glück, er schuf keine unmögliche Datierung⁵; vielleicht hatte er auch noch eine Vorlage dafür (vgl. N. 3). Aber kann man wirklich auf ein so spät entdecktes Datum in einer solchen Überlieferung überhaupt etwas geben? In Froumunds Br. 27 und Umgebung spricht nichts dafür, daß er zum Behufe, ihn zu erwirken, den Kaiser in Rom aufgesucht habe.

¹) B. Gebehard von Regensburg, an den Br. 32 gerichtet ist, hat sein Amt nach 27. 7. 996 angetreten, nach dem Tenor des Briefes kann er nicht gar so lange danach geschrieben sein; also wohl in den Vorsummermonaten 997.

²) Vgl. die von BRACKMANN, GP. 1, 73 angegebene Literatur: ERBEN, MIÖG. 13, 573; H. HIRSCH, MIÖG. Egbd. 7 (1907), 485; EDM. E. STENGEL, Immunitätsprivilegien 1, 375, N. 2. 381 f. 389.

³) Die Form der Datierung ist ganz gut und korrekt, wie ein Vergleich mit den umliegenden DD. um 318 ergibt.

⁴) Vgl. BRACKMANN a. a. O., Seeon n. 1.

⁵) Was ja bei inhaltlicher Berücksichtigung der Papsturkunde leicht möglich war.